

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Richtlinie)“ und zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament - Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt“

(2006/C 206/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Richtlinie)“ (KOM(2005) 505 endg.) und die „Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament - Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt“ (KOM(2005) 504 endg.);

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 29. November 2005, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 12. April 2005, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Initiativstellungnahme vom 12. Oktober 2005 zum Thema „EU-Meerespolitik - eine Frage der nachhaltigen Entwicklung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ - CdR 84/2005 fin;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 9. April 2003 zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament: Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“ (KOM(2002) 539 endg.) - CdR 24/2003 fin⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 13. Juni 2001 zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt, ‚Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand‘, Sechstes Umweltaktionsprogramm, und dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft“ (KOM(2001) 31 endg. - 2001/0029(COD)) - CdR 36/2001 fin⁽²⁾;

gestützt auf seinen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 46/2006 rev. 1), der am 27. Februar 2006 von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung angenommen wurde (Berichtersteller: **Herr Cohen**, Bürgermeister von Kalkara (MT/SPE));

verabschiedete auf seiner 64. Plenartagung am 26./27. April 2006 (Sitzung vom 26. April) folgende Stellungnahme:

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1 **bedauert** die Tatsache, dass die Qualität der Meeresumwelt und der damit zusammenhängenden Ökosysteme sich in den letzten Jahren merklich verschlechtert hat, da menschliche Eingriffe und Übernutzung unsere Meeresumwelt stark in Mitleidenschaft ziehen;

1.2 **stellt fest**, dass die Europäische Kommission im sechsten Umweltaktionsprogramm aufgefordert wird, eine thematische Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt mit dem eindeutigen Ziel auszuarbeiten, die nachhaltige Nutzung und die Erhaltung der Meeresökosysteme zu fördern;

1.3 **erwartet mit Interesse** die für die erste Jahreshälfte 2006 geplante Veröffentlichung des Grünbuchs zur Ausarbeitung der neuen Meerespolitik der EU, in dem die wirtschaftliche, soziale und ökologische Bedeutung der maritimen Dimension in Europa zu berücksichtigen sein wird;

1.4 **stellt fest**, dass die Strategie ein positiver und begrüßenswerter Schritt hin zur Anerkennung des Stellenwerts des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt und der Artenvielfalt ihrer Ökosysteme ist;

1.5 **hält** die Strategie für den notwendigen ökologischen Unterbau der neuen EU-Meerespolitik;

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 44.

1.6 **hebt die Tatsache hervor**, dass die Meeresumwelt, ihr Schutz und ihre Erhaltung eine bedeutende Auswirkung auf die lokale und regionale Wirtschaft hat und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Ziele, wie sie in der Strategie beschrieben sind, einen Beitrag zu leisten haben;

2. Der Zustand der Meeresumwelt Europas verschlechtert sich

2.1 **ist sich** der Tatsache **bewusst**, dass die Meeresumwelt für die Nachhaltigkeit des Lebens und die damit zusammenhängende reiche biologische Vielfalt unabdingbar ist;

2.2 **ist sich** der anhaltenden Verschlechterung der Meeresumwelt Europas **bewusst**, die hauptsächlich durch den Menschen verursacht wird, z.B. durch Verschmutzung und Verunreinigung der Meere sowie durch nicht nachhaltige Befischung;

2.3 **betont**, wie wichtig es ist, einen nachhaltigen Ansatz bei der Nutzung der verfügbaren maritimen Ressourcen zu fördern - sowohl im Interesse der heute lebenden Bevölkerung als auch zukünftiger Generationen;

2.4 **ist sich bewusst**, dass die große Gefahr möglicherweise unumkehrbarer Veränderungen in den Meeresökosystemen Europas besteht, wenn nicht möglichst schnell entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden;

2.5 **betont**, dass es unbedingt notwendig ist, umgehend Maßnahmen einzuleiten, um den Zerstörungsprozess anzuhalten und umzukehren;

2.6 **stellt fest**, dass ein solcher Ansatz sowohl aus rein ökologischen als auch aus wirtschaftlichen und sozialen Überlegungen heraus verfolgt werden muss;

3. Ein angemessener institutioneller Rahmen für das Meeresmanagement

3.1 **stellt fest**, dass die Meeresumwelt nicht mit den bestehenden geopolitischen Grenzen übereinstimmt;

3.2 **ist sich bewusst**, dass der Verbesserung des Meeresumweltschutzes in Europa sowohl auf globaler und europäischer als auch auf nationaler Ebene potenzielle institutionelle Hindernisse entgegenstehen und dass die Durchsetzungsmechanismen häufig ineffektiv und unangemessen sind;

3.3 **teilt** die Ansicht, dass aufbauend auf dem durch bestehende Einrichtungen, politische Maßnahmen und Vereinbarungen erzielten Fortschritt und um weitere diesbezügliche Erfolge verbuchen zu können, eine klar umrissene Gesamtvision der politischen Maßnahmen für die Meeresumwelt und die damit verbundenen Bereiche entwickelt werden muss;

3.4 **unterstreicht** die Bedeutung, die der Entwicklung einer wirkungsvollen EU-Politik zur Regulierung von maritimen Angelegenheiten zukommt, die auch auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der vorhandenen maritimen Res-

ourcen abhebt und denn auch verstärkte Anstrengungen zur Förderung des Schutzes der Meere beinhaltet;

4. Unzulängliche Wissensgrundlage

4.1 **stellt fest**, dass gute Politik von qualitativ hochwertigen Informationen abhängig ist;

4.2 **ist sich bewusst**, dass die bestehenden Überwachungs- und Bewertungsprogramme im europäischen Raum weder einheitlich noch vollständig sind und dass bedeutende Informationslücken hinsichtlich des Zustandes der Meeresumwelt Europas bestehen;

4.3 **begrüßt** die Forderung nach einem neuen Ansatz bei der Meeresüberwachung und -bewertung, der zu einem höheren Grad an Harmonisierung und einer weiteren Verbreitung und Nutzung der Daten sowie zu einem Austausch der auf nationaler Ebene verfügbaren Informationen führen soll, was wiederum zu einer höheren Effizienz führt;

5. Die Herausforderung annehmen

5.1 **stimmt zu**, dass zur effizienten Vermeidung weiterer Verluste an biologischer Vielfalt bzw. einer anhaltenden Zerstörung der Meeresumwelt und zur erfolgreichen Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere ein übergreifender Politikansatz für den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresumwelt notwendig ist;

5.2 **ist der Überzeugung**, dass der Erfolg eines solchen übergreifenden Politikansatzes von der Einbeziehung aller Interessen und einer klaren Zielsetzung abhängt;

6. Die Strategie

6.1 **stellt zu seiner Zufriedenheit fest**, dass das erklärte Ziel dieser thematischen Strategie der Schutz und die Wiederherstellung der Ozeane und Meere Europas sowie die Nachhaltigkeit menschlichen Handelns ist;

6.2 **bekräftigt**, dass auch künftige Generationen ein Recht auf eine biologisch vielfältige und dynamische Meeresumwelt haben, die sicher, sauber, gesund und produktiv ist;

6.3 **ist sich bewusst**, dass dies ein real schwer erreichbares, ehrgeiziges Ziel ist, dessen Ergebnisse sich nur langfristig einstellen werden;

6.4 **bekräftigt**, dass die Ziele der thematischen Strategie nur erreicht werden können, wenn alle Interessenträger mit an Bord genommen werden;

6.5 **stellt einerseits fest**, dass die Zielsetzungen auf supranationaler Ebene festgelegt werden sollten, und **begrüßt andererseits** die Absicht, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sicherzustellen, dass die tatsächliche Planung und Durchführung der Maßnahmen in der Verantwortung der Meeresregionen bleibt und somit die jeweiligen Umstände, Probleme und Bedürfnisse beachtet werden;

6.6 **weist dennoch mit Besorgnis darauf hin**, dass in manchen Fällen die tatsächliche Umsetzung durch einen Mangel an Zusammenarbeit und Engagement seitens der beteiligten Parteien behindert werden könnte, besonders in Meeresregionen, an die eine größere Anzahl von Nichtmitgliedstaaten angrenzt;

7. Ein neues politisches Instrument

7.1 **stimmt zu**, dass mehr getan werden muss, wenn Europa seine Meeresumwelt schützen und erhalten will;

7.2 **unterstützt** den in der Strategie beschriebenen Rahmen für eine intensivere Zusammenarbeit, der darauf abzielt, durch eine bessere Wissensbasis, durch integrierte und kostenwirksame Maßnahmen sowie wirksame Überwachungs- und Bewertungssysteme ein hohes Schutzniveau für die Meeresumwelt Europas zu schaffen;

7.3 **begrüßt** die Anwendung des auf dem Subsidiaritätsprinzip gründenden flexiblen Ansatzes, der im Umfang ehrgeizig ist, die Handlungsinstrumente aber dennoch nicht übergenau vorschreibt und somit Rücksicht auf die Situation der jeweiligen Regionen nimmt;

8. Die Meeresstrategie-Richtlinie

8.1 **ist der Ansicht**, dass angesichts der inzwischen nachweislich raschen Verschlechterung der Meeresumwelt Europas umgehend gehandelt werden muss, um sicherzustellen, dass die angestrebte Zielsetzung eines guten Zustands der Meeresumwelt Europas noch vor dem gesetzten Termin 2021 erreicht wird;

8.2 **ist der Ansicht**, dass ein guter Umweltzustand bei entsprechender Handlungsbereitschaft bereits in einem viel kürzeren Zeitraum erreicht werden kann;

8.3 **begrüßt** das Konzept, europäische Meeresregionen und -unterregionen einzurichten, um die tatsächliche Umsetzung der politischen Maßnahmen zu gewährleisten;

8.4 **ist jedoch der Auffassung**, dass das Schwarze Meer als wichtige Meeresregion, an die zwei Beitrittsländer (Rumänien, Bulgarien) und die Türkei, mit der gegenwärtig Beitrittsverhandlungen geführt werden, angrenzen, von nun an in die Strategie miteinbezogen werden sollte;

8.5 **ist der Überzeugung**, dass die einzelnen Inseln und Gebiete, die geografisch zum Gebiet der Europäischen Union zählen, aber außerhalb der eingerichteten Meeresregionen und -unterregionen liegen, auch in den Geltungsbereich dieser Politik einbezogen werden sollten;

8.6 **stellt fest**, dass die Mitgliedstaaten und die einzelnen Regionen sowohl miteinander als auch mit der Europäischen Kommission eng zusammenarbeiten müssen, um die gesetzten Ziele tatsächlich zu erreichen;

8.7 **stellt fest**, dass in denjenigen Fällen, in denen die von den Mitgliedstaaten oder Regionen ausgemachten Probleme in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die Europäische

Kommission nicht nur informiert und konsultiert werden, sondern selbst als der wichtigste Partner in diesem Prozess fungieren sollte, der die Durchsetzung der politischen Maßnahmen koordiniert;

8.8 **ist der Ansicht**, dass die Bestimmung nicht ausreicht, der zufolge die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission Informationen und einen Nachweis liefern müssen, wenn sie behaupten, dass ein Problem in einem bestimmten Bereich sich nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene angehen lässt;

8.9 **empfiehlt**, dass die Europäische Kommission in solchen Fällen selbst tätig wird und zur Bewältigung des betreffenden Problems die notwendigen Bewertungs-, Überwachungs- und Umsetzungsprogramme durchführt. Die Kommission muss außerdem klarstellen, was passiert, wenn die Ziele und Maßnahmen eines Mitgliedstaates nicht den Anforderungen der Richtlinie genügen und deswegen von der Kommission nicht gebilligt werden;

8.10 **hält es außerdem für grundlegend**, dass die Europäische Kommission eine Restfunktion bei der Überwachung des Umsetzungsprozesses behält und im Bedarfsfall eingreifen sollte, um die gemeinsame Durchführung in der jeweiligen Meeresregion zwischen den verschiedenen Staaten und Beteiligten zu koordinieren und zu erleichtern;

8.11 **ersucht** die Europäische Kommission, dafür zu sorgen, dass in den von den Mitgliedstaaten zu erarbeitenden Strategien der Präsenz anderer Biozönosen in ihren Meeresregionen, wie etwa Algen und Meeresschildkröten, Rechnung getragen wird;

8.12 **ersucht** die Europäische Kommission, die Einführung von genetisch veränderten Organismen, die derzeit schwer einschätzbare Umweltauswirkungen haben, bei den Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu berücksichtigen;

8.13 **ruft** die Mitgliedstaaten dazu **auf**, sich genau an die in Artikel 4 der Richtlinie aufgeführten Anforderungen zu halten und Programme zur Folgenabschätzung, zur Aufstellung ökologischer Ziele und zur Überwachung aufzustellen;

8.14 **ist der Ansicht**, dass in diesem Zusammenhang auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der einzelnen Meeresregionen unmittelbar in die Entwicklung dieser Programme zur Folgenabschätzung, Zielvorgabe und Beobachtung einbezogen werden sollten;

8.15 **hegt Zweifel** an dem in Artikel 4 der Richtlinie beschriebenen Zeitplan - insbesondere dem für die anzuwendenden Maßnahmenprogramme;

8.16 in der realistischen Annahme, dass entsprechende Ergebnisse nur langfristig erreicht werden können, **unterstützt** der Ausschuss die Idee eines regelmäßig bilanzierenden und adaptiven Umsetzungsprozesses, bei dem anhand der Überwachungsprogramme ermittelte neue Daten, jüngste Entwicklungen und die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen miteinbezogen werden. So könnten im Falle der Notwendigkeit umgehend kurz- oder mittelfristige Maßnahmen ergriffen werden, um jedweder negativen Einwirkung auf den Zustand der Meeresumwelt entgegenzuwirken;

8.17 **stellt fest**, dass kurzfristig zwar mit erheblichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten zu rechnen ist, diese gegenüber den auf mittel- und langfristige Sicht zu erwartenden ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorteilen jedoch kaum ins Gewicht fallen;

8.18 **ist jedoch der Ansicht**, dass diese kurz- bis mittelfristig anfallenden Belastungen nicht als alleinige Verantwortung der nationalen und regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen angesehen oder gar - was noch schlimmer wäre - einzelnen Personen oder Gemeinden aufgebürdet werden dürfen;

9. Synergien mit anderen politischen Maßnahmen

9.1 **ist sich bewusst**, dass in zunehmendem Maße ein umfassendes Konzept benötigt wird, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den häufig miteinander konkurrierenden ökologischen und ökonomischen Interessen herzustellen;

9.2 **ist sich darüber im Klaren**, wie wichtig die Konzipierung einer neuen EU-Meerespolitik ist, insbesondere im Lichte der ehrgeizigen Ziele der Lissabon-Strategie und der Göteborg-Strategie;

9.3 **stellt fest**, dass die Frage der Schaffung eines Gesamtrahmens für die Regulierung im Hinblick auf die verschiedenen Nutzer und Verwendungszwecke von Ozeanen und Meeren in dem Grünbuch über die neue Meerespolitik behandelt werden muss. Es ist wichtig, dass die Kommission dafür Sorge trägt, dass umweltpolitische Fragen im Rahmen der europäischen Meerespolitik angegangen werden, und darauf achtet, dass der Gesamtrahmen in Bezug auf die Nutzer und die Verwendungszwecke von Ozeanen und Meeren zufriedenstellend geregelt wird;

9.4 **stellt weiterhin fest**, dass die Strategie ihrem Konzept nach auf die Flankierung und das Aufgreifen bereits bestehender Maßnahmen und Initiativen ausgerichtet ist, die zwar nicht ausdrücklich dem Schutz der Meeresumwelt verschrieben sind, aber dennoch in gewissem Maße einen Beitrag dazu leisten;

9.5 **begrüßt** die Erarbeitung einer umfassenden Rahmenstrategie, die als umweltpolitischer Unterbau („Umweltsäule“) der künftigen EU-Meerespolitik dienen soll;

9.6 **stellt fest**, dass diese Strategie die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt besser in die Lage versetzen wird, ihren Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aufgrund verschiedener internationaler Übereinkommen nachzukommen.

9.7 **ersucht** die Europäische Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der von ihnen zu erarbeitenden Meeresstrategien in den Maßnahmenprogrammen unbedingt Aspekte der Bewirtschaftung der Küstengebiete berücksichtigen angesichts der Tatsache, dass die meisten Auswirkungen auf die Meeresumwelt hier ihren Ursprung haben;

10. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

10.1 **empfiehlt**, als Zieldatum für die Erreichung eines guten Umweltzustands der europäischen Meeresumwelt spätestens 2018 vorzusehen;

10.2 **empfiehlt** ferner, die Frist für die Erstellung bzw. Umsetzung des Maßnahmenprogramms auf 2013 bzw. 2015 vorzuziehen;

10.3 **fordert** die Europäische Kommission **auf**, das Schwarze Meer als eigene Meeresregion aufzuführen;

10.4 **erwartet** von der Kommission, dass sie Kriterien für den „guten Umweltzustand“ definiert, die ehrgeizig, klar, konsistent und vergleichbar sind und die in einem gleich hohen Level eines „guten Umweltzustands“ in der gesamten EU und zum gleichen Zeitpunkt resultieren;

10.5 **ist der Auffassung**, dass eine fortlaufende Überwachung der Umsetzungsmaßnahmen sowie eine regelmäßige Veröffentlichung der erhaltenen Ergebnisse und Daten von wesentlicher Bedeutung ist;

10.6 **fordert** die Europäische Kommission **auf**, die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen Meeresregionen zu überwachen und dabei eine echte Koordinierungs- und Impulsgebungsfunktion zu übernehmen, um auf diese Weise als Vermittler zwischen den verschiedenen Akteuren in diesen Regionen zu agieren;

10.7 **hofft**, dass die Europäische Kommission regelmäßig Bewertungsberichte über die Umsetzung der Strategie sowie Folgenabschätzungen bezüglich der Richtlinie vorlegen und in diesem Rahmen Best-Practice-Szenarien aufzeigen wird;

10.8 **würde es begrüßen**, wenn die Berichte der Europäischen Kommission nicht nur dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt würden, sondern auch dem Ausschuss der Regionen;

10.9 **würde es ferner begrüßen**, wenn sämtliche Bemerkungen des Ausschusses und die diesbezüglichen Antworten in die Berichte der Europäischen Kommission einfließen würden;

10.10 **ist der Überzeugung**, dass mittels einer angemessenen Informationspolitik die aktive Beteiligung und Unterstützung der breiten Öffentlichkeit erreicht werden kann;

10.11 **ist sich bewusst**, dass die kurz- bis mittelfristig anfallenden Kosten das sozioökonomische Wohlergehen von Gemeinden oder Einzelpersonen beeinträchtigen können und dass dies wiederum das von der Öffentlichkeit aufgebrachte Maß an Engagement und Unterstützung beeinflussen könnte, das so dringend erforderlich ist; **dringt daher darauf**, dass Beihilfeprogramme zur Unterstützung solcher unmittelbar betroffenen Personen und Gemeinden bei der Abfederung negativer Auswirkungen auf europäischer Ebene konzipiert werden;

10.12 **fordert** alle politischen Entscheidungsträger - einschließlich der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der Privatwirtschaft - **auf**, einen langfristig angelegten Plan anzunehmen, mit dem eine beträchtliche Aufstockung der Mittel für Forschung im Bereich der Meeresumwelt unterstützt wird, so dass sichergestellt wird, dass ausreichende Mittel für die Erforschung der Meeresumwelt zur Verfügung stehen;

10.13 **ist der Auffassung**, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als bürgernächste Ebene viel erreichen

können, indem sie Informationsarbeit leisten und somit Rückhalt bei der breiten Öffentlichkeit bewirken;

10.14 **bietet daher an**, eine bedeutende Rolle als Partner der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zu übernehmen, und **empfiehlt**, unter Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine langfristig angelegte, über die Gemeinschaft finanzierte Informationskampagne einzuleiten.

Brüssel, den 26. April 2006

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Michel DELEBARRE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Naturkatastrophen (Flächenbrände, Überschwemmungen, Dürren)“

(2006/C 206/03)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. April 2006, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 4 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 23. März 2006, gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geschäftsordnung **Herrn Valcárcel Siso**, Präsident der Regionalregierung von Murcia (ES/EVP), zum Hauptberichterstatter für diese Stellungnahme zu ernennen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union“ (KOM(2004) 200 endg. – (CdR 241/2003 fin (1));

in Erwägung folgender Gründe:

- 1) Naturkatastrophen, Waldbrände, Überschwemmungen und Dürren stellen in wachsendem Maße eine unmittelbare Gefahr für das menschliche Leben dar, beeinträchtigen in gravierender Weise die ausgewogene Entwicklung der Regionen, gefährden ihre wirtschaftlichen Ressourcen, ihre Natur- und Kulturschätze, zwingen die Menschen zur Abwanderung, schwächen die Wirtschaftstätigkeit und mindern die Lebensqualität der Bevölkerung in den betroffenen Regionen.
- 2) Naturkatastrophen kennen keine Grenzen, weshalb die Zusammenarbeit zwischen den Gebieten, die einer gemeinsamen Bedrohung ausgesetzt sind, unerlässlich ist.
- 3) Die Folgen des Klimawandels wie Wüstenbildung, Erosion und Versalzung treffen - wenn auch in unterschiedlichem Maße - alle Mitgliedstaaten. Für die Europäische Union sollte die Eindämmung von Naturkatastrophen daher ein zentrales Element der nachhaltigen Entwicklung sein.

(1) ABl. C 43 vom 18.2.2005, S. 38.